

Textliche Festsetzungen:

Für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes gilt insbesondere als aufgehoben die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen“.

Traufhöhe und Dachneigung des Hauses Windmühlenstraße Nr.10 müssen übernommen werden. Der Giebel des Neubaus ist zu gestalten.

Das Einzugsgebiet des Gemeinschaftsstellplatzes erstreckt sich auf einen Umkreis von 300 m.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.